

BEKANNTMACHUNG

89. Nachtrag zur Satzung der BKK Salzgitter i. d. F. ab 01.01.1998

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der BKK Salzgitter in seiner Sitzung am 26.06.2019 beschlossenen 89. Nachtrag zur Satzung der BKK Salzgitter i. d. F. ab 01.01.1998 mit Bescheid vom 16.07.2019 genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der BKK Salzgitter auf der Internetseite www.bkk-salzgitter.de bekannt gemacht.

Salzgitter, 17.07.2019

89. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.01.1998 (beschlossen am 27.11.1997, genehmigt am 26.01.1998)

Der Verwaltungsrat der BKK Salzgitter hat am 26.06.2019 den 89. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

Anlage zu § 16 a der Satzung BKK Salzgitter wird wie folgt angepasst.

§ 2 Abs. 3 wird geändert in Abs. 5

§ 2 Abs. 4 wird geändert in Abs. 6

Eingefügt werden Abs. 3 und Abs. 4:

(3) Der Antrag nach Abs. 2 ist

1. bis zum 15. des Folgemonats, in dem erstmalig Umlagebeträge an die BKK abzuführen sind,
2. bei Beginn eines neuen Kalenderjahres jeweils bis zum 31. Januar des neuen Kalenderjahres

schriftlich bei der BKK zu stellen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Antrags bei der BKK entscheidend (Ausschlussfrist). Anträge, die der BKK nach Ablauf der Frist zugehen, bleiben unberücksichtigt. Gehen der BKK innerhalb der Frist mehrere Anträge zu, so ist für die Festsetzung des Erstattungssatzes der Antrag maßgebend, der bei der BKK zuletzt eingegangen ist (Posteingang bei der BKK). Macht der Arbeitgeber bei erneuter Antragsmöglichkeit von seinem Wahlrecht innerhalb der in Satz 1 Nr. 2 genannten Frist keinen Gebrauch, gilt der zuletzt beantragte Erstattungssatz. Der Arbeitgeber ist an seinen Antrag für ein Kalenderjahr gebunden. Beantragt der Arbeitgeber keinen Erstattungssatz, ist für ihn der allgemeine Erstattungssatz nach Abs. 1 Satz 1 festzusetzen.

(4) Wird ein Umlagesatz oder werden mehrere Umlagesätze i.S.d. § 4 für die Aufwendungen aus Anlass der Krankheit durch Beschlussfassung des Verwaltungsrates geändert, so kann der Arbeitgeber abweichend von Abs. 3 den Antrag nach Abs. 2 bis zum letzten Kalendertag des übernächsten Monats, in dem die geänderten Umlagesätze in Kraft treten, gegenüber der BKK stellen. Satz 1 gilt auch für den Fall der Änderung von Erstattungssätzen i.S.d. § 2 Abs. 1 und 2. Die Sätze 2 bis 4 des Abs. 3 finden unter Beachtung der abweichenden Regelung des Abs. 4 Satz 1 entsprechende Anwendung.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.